

gegen tanzende Hochzeiten vor? Das sollte dem Uebereifer schon einen Dämpfer geben. Das Verweigern der Copulation um 10 Uhr ist ein *factum maxime odiosum*; in aller Stille früh morgens getraut zu werden ist besonders für besser Situierte eine riesige Beschämung, ja Strafe, die gewiß große Verbitterung hervorruft. Was dann, wenn beim Ordinariate Klage geführt würde und dies im Hinblick auf die Praxis der meisten Pfarreien in der Diocese der Partei Recht geben würde?

Viele Seelsorger haben durch freundliches Ersuchen beim Brautexamen, durch gütige Worte bei den Wirten das Unterlassen der „tanzenden Hochzeiten“ erreicht. Viel wäre ferner gewonnen, wenn die Brautleute vermocht würden, bald, um 8—9 Uhr, das Gasthaus zu verlassen, die Spielleute fortzuschicken. Genaue Einhaltung der Sperrstunde und Erhöhung der Taxe für die Licenz werden gewiß zur Abschaffung oder Eindämmung solcher Tänze einigen Beitrag leisten. Uebrigens gestehen aufrichtige Wirte selbst, daß sie von den sogenannten Nachgehern keinen Nutzen, ja eher Schaden haben.

Also *suaviter in modo*! Das Volk muß irre werden, wenn in der einen Pfarre das ungehindert geschehen kann, was in der anderen strenge bestraft wird.

St. Florian.

Mois Pachinger.

III. (Ueberforderung.) Ein vornehmer, reicher Herr besitzt in der Nähe einer Stadt ein prächtiges Schloß. Dem Schlosse gegenüber liegt die Wiese eines Bauern, die etwa den Wert von 800 Mark hat. Gern hätte der Herr dieselbe gekauft, aber der Bauer fordert einen zu hohen Preis. Wahrscheinlich um die Kauflust mehr zu reizen, baute der Bauer auf der Wiese einen Stall für die Thiere, die dem Geruchssinn des Städters am meisten zuwider sind und durch Grunzen das Ohr beleidigen. Nun bietet der Herr einen immer höheren Preis; aber der Bauer fordert und erhält endlich 2000 Mark für die Wiese. Nun entsteht die Frage, ob der Bauer eine Ungerechtigkeit begangen hat und restitutionspflichtig ist.

Offensichtlich ist im vorliegenden Falle kein entsprechendes Verhältnis zwischen Preis und Kaufobject, und somit müssen wir von vornherein bei der Lösung ganz absehen von dem Unterschiede zwischen niedrigstem, mittlerem und höherem Preise. Ebensovienig handelt es sich um einen Gegenstand, der in der allgemeinen Schätzung keinen Preis hat, wie gewisse Seltenheiten, Objecte der Liebhaberei. Denn Grund und Boden hat in den einzelnen Gegenden seinen bestimmten Wert, der durch besonders günstige Lage bedeutend erhöht werden kann. Grundstücke, die in der Nähe einer sich stets erweiternden Stadt liegen, steigen beständig im Preise; Eisenbahn- und Fabriksanlagen haben aus fast wertlosem Boden wahre Goldgruben für den Besitzer gemacht. Das richtige Verhältnis zwischen Ware und Preis wird unter solchen Umständen durchaus gewahrt.

Es kann aber noch ein anderer Beweggrund eintreten, um dessentwillen der Preis ohne Ungerechtigkeit erhöht werden kann. Hat nämlich der Verkäufer eine besondere Anhänglichkeit an einen Gegenstand, so daß er denselben für einen gleichwertigen oder selbst höher bewerteten nimmer hergäbe, so darf er für das Opfer, das er durch Hergeben desselben bringt, sich entschädigen lassen. Wenn also dem Bauer jene Wiese als altes Familienstück nicht feil wäre und er sich nur durch ein ungewohntes Angebot bestimmen ließe, so dürfte er ohne Gewissensunruhe für dieses Herzensopfer den materiellen Ersatz annehmen. Unser Wiesenbesitzer aber hat keine solche Affection, sondern will nur möglichst viel Geld aus dem Verkaufe herauschlagen; auch die Errichtung jenes Stalles spricht dafür. Ferner, so viel wir aus dem berichteten Thatbestande zu urtheilen vermögen, hat für jenes Grundstück keine wesentliche Werterhöhung stattgefunden. Demnach dürfen wir schließen, ein Grund für die Forderung der enormen Kaufsumme ist weder im Gegenstande, noch in der Affection des Verkäufers zu finden.

Der Schlossherr indes hat ein großes Interesse am Erwerbe jenes Grundstückes, das seinen Besitz nicht nur abrundet, sondern auch gegen lästige Nachbarschaft schützt. Ist nun dieses Interesse ein Rechtfertigungsgrund für den Verkäufer über den höchsten Preis hinauszugehen? Wir wollen diese Frage mit den Worten des heiligen Thomas 2. 2. qu. 77. a. 1. beantworten: „Si aliquis multum juvetur ex re alterius, quam accepit, ille vero qui vendit non damnicetur carendo illa re, non debet eam super-vendere; quia utilitas, quae alteri accrescit, non est ex vendente, sed ex conditione ementis; nullus autem debet vendere alteri, quod non est suum.“ Mein Interesse für eine Sache erhöht mein Verlangen nach derselben, aber nicht deren objectiven Wert, noch legt es dem Verkäufer ein Opfer auf. Was würden wir sagen, wollte ein Wirt, weil ein Gast nach langem Marsche mit großem Durste ankommt, von ihm den doppelten Preis verlangen? Der Meinung des heiligen Thomas treten die meisten Theologen bei; sie ist wirklich die *sententia communis*. Nach ihr müßte der Bauer alles restituieren, was über den höchsten Preis des Kaufobjectes hinausgeht und keinen anderweitigen Titel hat.

Es läßt sich aber nicht leugnen, daß besonders unter den neueren Theologen auch die entgegengesetzte Meinung ihre Vertheidiger gefunden hat. Hauptsächlich ist es Goussset, dem auch Schwane in seiner Abhandlung über die Verträge folgt. Die Begründung lautet: „Der Verkäufer wirkt durch den Verkauf zu einem besonderen Vortheile des Käufers mit und verletzt nicht die Gerechtigkeit, wenn er für diesen Dienst einen höheren Preis verlangt.“ Das sucht Marres I. IV n. 188 aus dem Begriffe des Kaufvertrages zu begründen, da der Preis ja nichts anderes sei, als eine Compensation des vom Verkäufer geleisteten Dienstes. Geben wir ihm das zu! Es kann aber

doch nur die Rede sein von einer Compensation für das, was der Käufer thut oder opfert von seiner Seite, aber gewiß nicht von einem Erfasse des größeren Bedürfnisses oder Verlangens auf Seite des Käufers; sonst hätte der Wirt das Recht, von einem recht Durstigen und der Kaufmann von dem, der seinen Hut verloren hat, den doppelten Preis zu verlangen; beiden wird ja ein größerer Dienst geleistet.

Wasselaert I n. 615, der Gouffets Meinung zur seinigen machte, schließt, wie auch die übrigen Autoren, den Nothfall, in dem der Käufer sich befindet, von dieser Meinung aus und beschränkt die Probabilität auf den Fall, in welchem der Käufer nur Vorthail und Vergnügen aus dem Erwerbe des fraglichen Gegenstandes sucht. Nach heutiger Auffassung, meint er, wächst wenigstens der relative Wert, wenn es sich z. B. um ein Grundstück handelt, das das meinige berührt und deswegen mir wertvoller ist. Berardi, Praxis Confessariorum n 1870 tritt dieser Meinung bei und begründet sie mit Laymanns Worten: „Si contrahentes sicant justum mercis valorem atque sine cogente necessitate, nulla item vi aut fraude interveniente, supra aut infra justii pretii limites contractum emptionis et venditionis celebrent, donationem praesumendam esse; idemque sentiendum de locatione aliisque contractibus onerosis. Nam universum si quis sciens, se non debere, aliquid solvat, donare censetur, quare tanquam indebitum repetere non potest.“ Tamburini, den Berardi citiert, hat an der angeführten Stelle nichts dergleichen; anderswo l. 8 tract. III c 7. § 4 n. 17 hat er das Gegentheil und nimmt vollständig die Doctrin des heiligen Thomas an.

Welchen Schluss sollen wir nun aus dem Gesagten ziehen? Eine extrinseca probabilitas läßt sich dieser der communis sententia entgegengesetzten Meinung nicht absprechen. Die neueren Autoren folgen freilich meistens Gouffet, aber nicht, ohne die Gründe desselben zu erwägen.

Die intrinseca probabilitas ist jedoch bedeutend größer auf der Seite der communis sententia, wie sich aus den obigen Ausführungen ergibt. Müssen wir nun behaupten, es sei gar kein innerer Grund für jene Meinung vorhanden? Das wäre zu viel gesagt. Was Laymann vorbringt, hat sicherlich einige Bedeutung. Es ist die Anwendung der Rechtsregel scienti et volenti non fit injuria. Denn wer keinen Zwang leidet, wer sich nicht in einer wirklichen Noth befindet, sondern nur wegen seines eigenen Vortheiles durch Ueberbieten einen Gegenstand in seinen Besitz bringen will, verzichtet damit zugleich auf eine Restitution des Ueberpreises. Ferner berufen sich die Autoren auf den herrschenden Gebrauch, und Génicot I n. 623 scheut sich nicht, zu bemerken: „Accedit usus valde communis virorum timoratorum“. Ob das gerade die „timorati“ sind, lassen wir dahingestellt, aber sicher sind die Leute selten, die heutzutage

nicht den Preis annehmen, den sie ohne Betrug und ohne Ausnützung der Nothlage eines anderen erhalten können.

Also ist jener Bauer zu keiner Restitution zu verpflichten; auch nicht deswegen, weil er den widerwärtigen Stall auf der Wiese erbaute. Das war nicht schön und mit der Liebe schwer vereinbar, aber ein Recht verletzte er nicht.

Würde er vor dem Kaufe anfragen, so sollte der Beichtvater ihn mahnen, in den Grenzen der Billigkeit zu bleiben und dem Herrn zu sagen, er verkaufe nur, wenn ein hoher Preis gezahlt würde. Dabei könnte die Meinung Kenricke und Sabettis' dienen, die in einem ganz ähnlichen Falle behaupten, es steige wirklich der relative Wert, wenn für jeden Besitzer unter denselben Verhältnissen ein Grundstück höheren Wert habe; denn dann sei nicht mehr einzig ein privates und persönliches Interesse in Frage. Also in unserem Falle träte das ein, wenn nicht nur der jetzige Besitzer, sondern jeder etwaige Besitzer den Besitz der Wiese sehr wünschen würde.

Balkenburg.

W. Stentrup S. J.

**IV. (Triangulum oder Dreizackkerze am Char-
samstag.)** Ueber den geschichtlichen Ursprung der Dreizackkerze, wann und wie sie in die Liturgie Eingang fand, darüber haben die archäologischen Forschungen bisher wenig Aufklärung zu geben vermocht. Im 9. Jahrhundert finden wir zum erstenmale den Gebrauch des „Lumen Christi“ verbürgt, zwar auch nicht in der Liturgie, sondern nur als Klosterbrauch. Gerbert citiert nämlich in seinen monumm. litt. (II. 183) einen handschriftlichen Ordo aus dem 9. Jahrhundert, demzufolge in den Klöstern abends, wenn das Licht für den Convent gebracht wurde, dies mit den Worten geschah: Lumen Christi. Resp. Deo gratias. Ältere Agenden und Ordines (Ceremonialien) erwähnen diese Ceremonie gar nicht, und in der heute üblichen Form enthält sie erst der Ordo Roman. XII.¹⁾ aus dem Beginne des 13. Jahrhunderts. Vielleicht hat auch das Responsorium der Katechumenen, die auf den Ruf zum Agnus Dei bei der Vitanei: Accendite, erwiderten: Lumen Christi und Deo gratias Einfluss auf diese Ceremonie des Charismstages gewonnen.

¹⁾ Ordines Romani heißen im Sprachgebrauche des kirchlichen Rechtes die alten Ritualbücher der römischen Kirche, das heißt die Sammlungen derjenigen Gebräuche und Ceremonien, welche bei den regelmäßig wiederkehrenden gottesdienstlichen Handlungen in der römischen Kirche beobachtet wurden, zum Gegenstande des Sacramentarium, das die Gebetsformulare der kirchlichen Functionen und des Antiphonarium, das die kirchlichen Gesänge enthält. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts gab Mabillon 15 Ordines Romani heraus, die verschiedenen Zeiten und Verfassern angehören und verschiedenen Inhaltes sind; der 12. Ordo, der vom Card. Cincio Savelli, dem späteren Papste Honorius III., herrührt, enthält Bestimmungen über die Functionen des Papstes, die Wahl und Consecration desselben, die Kaiserkrönung, die Ceremonien der Charwoche etc.